

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

17. Dezember 1887.

Inhalt: Kirchenvisitations-Ordnung, Seite 303. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Zusatz zu § 11 des Statuts der Sparkasse zu Anna betreffend, Seite 317. — Ministerial-Bekanntmachung, Personalwechsel in der Mitgliedschaft der Stiftungsverwaltung der Hilfskasse für Frankenheim betreffend, Seite 318.

[111] Kirchenvisitations-Ordnung; vom 16. November 1887.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen der Kirchenvisitations-Ordnung vom 18. April 1855 in Folge der seitdem stattgefundenen Weiterentwicklung und reicheren Ausgestaltung des kirchlichen Lebens der Landeskirche in vieler Beziehung nicht mehr als ausreichend angesehen werden können, wodurch seither bereits eine Reihe von einzelnen nachträglichen Bestimmungen nothwendig geworden ist, es für geboten erachtet, behufs Ergänzung der vorhandenen Lücken und einheitlichen Zusammenfassung der zerstreuten Verfügungen eine neue

## Kirchenvisitations-Ordnung

unter Beibehaltung der Grundzüge der bisherigen Ordnung zu erlassen, und treffen in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Anträgen Unseres Kirchenraths hierdurch folgende Bestimmungen: